

Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P.
D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



**Themen-Spezial:
Darlehen**

Seite 3



**Gutscheine:
Tipps**

Seite 4



**Krediteintreiber
verurteilt**

Seite 5



**Strom
sparen**

Seite 6

Haushalt & Kleidung

Waschen: Haushalts- mythen im Check



Was ist dran an überlieferten Tipps zum Wäsche waschen und gegen Flecken? Sie sollen umweltfreundlicher, preisgünstiger und ebenso wirksam sein wie herkömmliche Mittel. Essig, Backpulver und Salz sind z.B. für die verschiedenen Anwendungen häufig im Gespräch.

Lang ist die Liste der wohlgemeinten Ratschläge für eine saubere, weiche und strahlend weiße Wäsche. **Essig**, das Universalmittel unter den Hausmittelchen, soll hier die Funktion von Weichspülern und Klarspülern übernehmen können. Bestenfalls wirkt er in geringem Umfang gegen die Kalkrückstände, die Wirkung auf die Wäsche lässt sich aber mit dem Effekt von Weichspülern nicht vergleichen. Er kann möglicherweise die Metall- und Kunststoffteile von Wasch- und Geschirrspülmaschine beschädigen.

Tipps: Für luftige, flauschigere Wäsche und Handtücher sollten die Stücke vor dem Aufhängen kräftig ausgeschüttelt werden, damit sich die Fasern wieder „sortieren“.

Auch wer seine Wäsche bei geeigneter Witterung im Garten oder auf dem Balkon trocknet, hat durch den Luftzug im Ergebnis weichere und frisch duftende Wäsche.

Weichspüler gelten als belastend für die Umwelt und sind oft reich an Duftstoffen, die bei empfindlichen Personen Allergien fördern können. Experten raten daher grundsätzlich ab und stufen die Produkte als unnötig ein. Falls dennoch gewünscht, sollten Weichspüler sparsam dosiert und nur gezielt bei ausgewählten Textilien angewendet werden.

Backpulver soll als Zugabe zum Waschmittel gegen ergraute Wäsche und Flecken wirksam sein. Die Wirkung wird dem enthaltenen Natrium zugeschrieben. Die Stiftung Warentest hat mit Backpulver und Zitronen sowie speziellen Produkten gegen den Grauschleier vergleichende Tests durchgeführt. Das Ergebnis: Die Zugabe von Backpulver führt nicht zu sichtbar weißerer und sauberer Wäsche.



unibz

In Zusammenarbeit mit der Universität Bozen wird erstmals in Südtirol eine Befragung zum Thema Tierwohl durchgeführt.

Auf der Homepage der VZS (www.verbraucherzentrale.it) kann nach Ostern an der entsprechenden Befragung teilgenommen werden. Im Spätsommer werden dann die Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentiert. Die Verbraucherzentrale ruft die KonsumentInnen auf, ihre Meinung dazu einfließen zu lassen und teilzunehmen. Die Anonymität ist jedenfalls gewahrt.



Einladung zur MITGLIEDER-VERSAMMLUNG

Am Donnerstag, den 23.04.2015 um 16.00 Uhr in erster und am **Freitag den 24.04.2015 um 16.00 Uhr in 2. Einberufung** bei Infoconsum in Bozen, Brennerstraße 3, 1. Stock

Die Mitglieder der VZS sind herzlich zu oben genannter Mitgliederversammlung eingeladen, wobei folgende Tagesordnung vom Vorstand vorgeschlagen wird:

1. **Protokoll**
2. **Bericht über das abgelaufene Jahr**
3. **Jahresabrechnung und Bilanz 2014**
4. **Bericht der Rechnungsprüfer und diesbezügliche Beschlüsse**
5. **Haushaltsvoranschlag und Arbeitsprogramm 2015-Beschlussfassung**
6. **Rotation des/der Vorsitzenden**
7. **Aufnahme von neuen Mitgliedern**
8. **Allfälliges**

Mit kollegialen Grüßen
Priska Auer, Vorsitzende

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind all jene Mitglieder berechtigt, die den laufenden Beitrag regulär beglichen haben.



Verbraucherzentrale Südtirol
Centro Tutela Consumatori Utenti

**An die
Mitglieder**

Da es keine bleichende Wirkung hat, kann es auch gegen hartnäckige Flecken nichts ausrichten.

Tipps: Nicht zu verwechseln ist Natron, das auch unter der Bezeichnung Speise- bzw. Backsoda erhältlich ist, mit Soda (Natriumcarbonat). Soda wird flüssig oder in Pulverform angeboten und kann tatsächlich gegen vergilbte und ergraute Wäsche helfen. Nach Anleitung mit Wasser verdünnt, kann die Wäsche mehrere Stunden oder über Nacht in der Lösung eingeweicht und anschließend in der Waschmaschine gewaschen werden. Für Wolle und Seide ist dies nicht anzuraten.

Gut vorbeugen lässt sich den gräulichen und gelblichen Verfärbungen mit einem kompakten Vollwaschmittel-Pulver. Es enthält wirksame Tenside, Enzyme, optische Aufheller und Bleichmittel. Flüssigwaschmittel dagegen kommt ohne Bleichmittel aus und kann die unliebsamen Verfärbungen nicht effektiv verhindern. Damit Weißes länger weiß bleibt, sollte man es außerdem strikt von Buntem trennen und die Waschmittelmenge entsprechend der Dosierung bemessen.

Für schwarze und bunte Wäsche ist ein Colorwaschmittel die bessere Wahl, bevorzugt als Kompaktpulver wegen der geringeren Umweltbelastung im Vergleich zu flüssigen Waschmitteln. Eine Alternative zu dem Tandemsystem aus kompaktem Voll- und Colorwaschmittel sind Baukastensysteme mit Basis-Waschmittel, Enthärter und Bleichmittel. Diese sind bei sachgemäßer Anwendung am wenigsten belastend für die Umwelt, gefolgt von dem Tandemsystem. Feines wie Wolle und Seide sollte mit einem Fein- oder Wollwaschmittel gewaschen werden.

Bei den modernen Waschmitteln und Waschmaschinen reichen Temperaturen von 40-60 Grad für weiße Wäsche und 30-40 Grad für Buntes vollkommen aus. Eine Kochwäsche bei 90 Grad ist nicht mehr erforderlich, ebenso kann auf die Vorwäsche verzichtet werden. Bei niedrigen Temperaturen dauert das Waschen länger, damit die Wäsche sauber wird. Das spart aber im Endeffekt Energie. Dagegen verbraucht das Waschen im Kurz- oder Schnellwaschgang mehr Energie und Wasser, weil in kürzerer Zeit der gleiche Reinigungseffekt erzielt werden soll.

Bei niedrigen Temperaturen können sich Mikroorganismen in der Waschmaschine leichter ausbreiten und zu unangenehmen Gerüchen führen. Hier hilft es, regelmäßig eine 60-Grad-Wäsche im Monat einzuschleiben. Zudem sollte man nach dem Waschen die Tür der Waschmaschine und die Waschmittelkammer eine Weile offen stehen lassen, damit die restliche Feuchtigkeit entweichen kann.

Handelsübliche Waschmittel sind mit einem Wasserenthärter ausgestattet, der meistens ausreicht. Bevor man einen zusätzlichen Entkalker einsetzt, sollte man sich beim zuständigen Gemeindebetrieb nach der Wasserhärte erkundigen.

Waschnüsse und Waschbälle

Waschnüsse sind die Früchte des Soapnut-Baumes, der in den Tropen und Subtropen wächst. Sie enthalten Saponine, die seifenähnliche Wirkungen haben und auf denen der Einsatz als Waschmittel beruht. Sie werden als Schalen, Pulver oder Flüssigwaschmittel angeboten und sollen umwelt- und gesundheitsverträglich sein. Tests der Stiftung Warentest haben jedoch ergeben, dass die Waschleistungen von Waschnüssen an die von herkömmlichen Waschmitteln nicht herankommt. Die Saponine haben sich nicht als leichter biologisch abbaubar erwiesen als die Tenside. Zudem sind die Produkte verhältnismäßig teuer.

Waschbälle aus Kunststoff werden mit in die Waschtrommel gelegt und sollen dazu führen, dass man weniger oder gar kein Waschmittel mehr benötigt. Bei Tests hat sich ergeben dass Waschbälle aus Gummi und Styrol allein und in Kombination mit der Hälfte an Waschmittel nicht zu einer besseren Reinigung geführt als mit Wasser allein. Bei Zugabe von Waschmittel war die Reinigungswirkung deutlich besser. Jedoch ließ sich diese Wirkung auch ohne Waschball erzielen.

Ein weiterer Schritt kann sein, insgesamt weniger zu waschen. Nicht jedes Kleidungsstück muss nach einmaligem Tragen in die Wäsche. Handtücher können mehrmals benutzt werden und auch Bettwäsche muss nicht jede Woche gewechselt werden.

Weg mit dem Fleck

Wieder steht Essig als angeblich schneller, wirksamer Helfer gegen Flecken ganz vorn, gefolgt von Salz und Parfum. Essig soll gegen hartnäckige Obstflecken wirken, Salz soll Rotweinflecken abmildern und Parfum Kugelschreiberflecken beseitigen. Unabhängig vom Mittelchen gilt generell bei Flecken: Schnelles Handeln erhöht die Chancen, dass sie sich problemlos entfernen lassen. Von

Bedeutung ist hier auch die Art des Materials. Aus Baumwoll- oder Leinenstoffen lassen sich kleine Malheure leichter entfernen als aus edlen Seiden- oder Kaschmirstoffen. Hier besteht die Gefahr, dass man selbst die Sache nur noch schlimmer macht, daher ist der Gang in die Reinigung zu empfehlen.

Viele Flecken können mit wirksamen Sofortmaßnahmen entfernt oder zumindest abgemildert werden. Bleibt der frische Fleck trotzdem noch deutlich sichtbar, kann Gallseife als ein universelles Flecken-Mittel bei unempfindlichen Stoffen zum Einsatz kommen. Bringt sie nicht den gewünschten Erfolg, können Universal-Fleckenentferner helfen. Sie sind im Handel als Pulver, Spray, Seife oder Gel erhältlich. Wirkstoffe sind die vom Vollwaschmittel bekannten Bleichmittel, Tenside und Enzyme. Daneben werden spezielle Entferner angeboten, die spezifisch gegen eine Fleckenart wirken sollen. Vor der Anwendung ist besonders bei farbigen Stoffen ratsam, zunächst an einer verdeckten Stelle zu testen, ob das Mittel den Farben schadet. Im Anschluss ist eine Wäsche fällig.



Kartelle: Schadenersatz leichter durchsetzen

In Zukunft ist es für die VerbraucherInnen, die bei Kartellen manchmal jahrelang abkassiert wurden, leichter entschädigt zu werden. Die EU hat im November 2014 eine entsprechende neue Richtlinie (2014/104/EU) erlassen, welche die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet hier tätig zu werden. Bislang war es für VerbraucherInnen praktisch unmöglich, Ersatzansprüche bei Schäden durch wettbewerbsbehinderndes Verhalten geltend zu machen. Denn sie mussten erst die kartellbedingte Preiserhö-

hung und deren Weitergabe über Groß- und Einzelhandel beweisen. Die Richtlinie begegnet dem Problem mit Hilfe von gesetzlichen Vermutungen. Es wird unterstellt, dass der direkte Abnehmer – der geschädigte Groß- oder Einzelhändler – den Schaden an die Verbraucher weitergereicht hat. Die Vermutungsregelung zur Schadensweiterreichung verbessert die Position der VerbraucherInnen deutlich. Allerdings reicht die geplante Richtlinie bei Weitem nicht aus, um Schadenersatzansprüche von Verbrauchern durchzusetzen. Die Verbraucherzentrale und auch die nationalen Verbraucherverbände fordern, dass die vorgesehene Gruppenklage (Class action) verbessert wird, da einzelne VerbraucherInnen wegen der geringen Schäden im Einzelfall und der schwierigen Gerichtsverfahren keinen Schadenersatz einklagen können. Ein entsprechendes Treffen mit dem Justizminister hat bereits stattgefunden.

Niedrigzinsen - Untergrenze - Neuverhandlung - aktueller Marktvergleich

Am Darlehensmarkt tut sich einiges: die Konkurrenz steigt, die Zinssätze befinden sich im freien Fall. Wer z.B. vor einigen Jahren ein fixverzinstes Darlehen zu 5% oder 5,50% abgeschlossen hatte, kann dasselbe, immer zum Fixzins, ersetzen (Surrogation, Infos siehe auch Kasten) oder neu verhandeln, und zwar zu etwa 3%. Je nach Restschuld und Restdauer des Darlehens können hier wirklich große Summen – auch mehrere tausend Euro – eingespart werden. Auch die variablen Zinssätze sind sinken, und man findet sowohl am Schalter als auch online Angebote um 1,90%.

Ein Beispiel

Wenn man von einem bestehenden Darlehen mit Restschuld 100.000 Euro und Restlaufzeit 15 Jahre ausgeht, ergeben sich folgende Unterschiede bei Spesen und Zinszahlungen:

Darlehensart	Gesamtkosten für Zinsen und Spesen in 15 Jahren
Darlehen zum variablen Zinssatz (mittlerer Marktdurchschnitt laut Dipartimento Tesoro 3,45%)	€ 28.237,43
Günstigstes Darlehen im VZS-Vergleich Jänner 2015, mit Euribor 1M/360 + 1,850% Spread (angewandter Zinssatz TAEG = 2,112%)*	€ 16.762,20
Darlehen mit Zinsuntergrenze 3% (angewandter Zinssatz = 3,3%)	€ 26.918,25

Obschon das Sparpotential beachtlich ist, gilt es in einigen Fällen eine Surrogation oder Neuverhandlung mit äußerster Vorsicht abzuwägen. Der sofortige Vorteil der Zinssatzsenkung könnte zugleich auch einen zukünftigen Nachteil mit sich bringen, falls die Bank zeitgleich den Spread anhebt.

Staatlicher Garantiefonds

Der staatliche Garantiefonds erhöht die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers; dies sollte zu einem niedrigeren Zinssatz führen als der marktübliche. Der Fonds springt ein, falls der Kreditnehmer das Darlehen nicht

mehr bedienen kann. Eine in Südtirol aktive Bank, die dem Fonds beigetreten ist, ist die Unicredit Spa.

Die Zugangskriterien sind:

- Die Höhe des Kredits darf nicht 250.000 Euro übersteigen
- Das bereinigte Familien-Einkommen (ISEE) darf nicht höher als 40.000 Euro sein.
- Die Wohnung darf die Nutzfläche von 95m² nicht überschreiten.
- Die Immobilie darf nicht in die Katasterkategorien A1 (Herrschaftliche Wohnung, A8 (Landhäuser, Villen) und A9 (Schlösser) fallen.

Wer hat Zugang zu diesem Fond:

- Verheiratete Paare, nicht verheiratete Paare mit Kindern und Familien mit nur einem Elternteil und minderjährigen Kindern.
- Einer der Begünstigten darf über 35 Jahre alt sein.
- Mieter von Wohnungen des Wohnbauinstituts



Der Sonderfall „Zinsuntergrenze“

Wer ein indexiertes Darlehen mit Untergrenze abgeschlossen hat (z.B. 3% oder 3,5%), sollte sich gut informieren, bevor irgendwelche Schritte unternommen werden.

Diese Zinsuntergrenze ist ein Mechanismus, der bei variablen/indexierten Darlehen verhindert, dass der Zinssatz unter eine vorher festgelegte Schwelle sinken kann. Auf diese Weise haben die Darlehensnehmer wenig oder keine Vorteile, falls die Kosten für Kredite am Markt sinken (wie es von 2008 bis heute der Fall ist), während sich die Banken auf alle Fälle ein fixes Entgelt für das Darlehen zusichern.

Dieser Mechanismus wurde mehrere Male von der VZS aufgezeigt, da er zum einen gültigen Finanznormen widerspricht, und zum anderen eine Kartellabsprache zwischen den verschiedenen Südtiroler Banken möglich sein könnte, die sich konkurrenzhindernd auf den Darlehensmarkt in Südtirol ausgewirkt hätte. Die Ermittlungen sind derzeit noch im Gange.

Südtirols Banken scheinen sehr besorgt über die Angelegenheit zu sein; soweit bekannt, schlagen sie derzeit vereinzelt ihren Kunden vor, an die jeweilige Bank ein Schreiben zu versenden, mit welchem scheinbar der Kunde der Bank „vorschlägt“, die ursprünglich vereinbarten Bedingungen in Bezug auf den Zinssatz abzuändern, und mit welchem die Zinsuntergrenze z.B. von 3% auf 2,75% gesenkt wird. Dazu meint die VZS: wenschon dann sollen die Banken in Eigeninitiative die Zinsuntergrenze senken! Und dies, ohne die Rechte der Kunden, vor allem in Bezug auf eventuelle Rückzahlungs- oder Schadenersatzforderungen, zu beschränken.

Das rät die VZS

Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden rät die VZS den DarlehensnehmerInnen, derzeit KEINE solchen Briefe oder ähnliche Vorschläge der Bank zur Senkung der Zinsuntergrenze zu unterzeichnen, und zwar aus drei Gründen:

a) sollte die Antitrust-Behörde tatsächlich eine Kartellabsprache zwischen den Banken feststellen, so wären die Klauseln, welche die Untergrenze festlegen, als nichtig zu betrachten, was zur Folge hätte, dass die Kunden ein tatsächlich indexiertes Darlehen abbezahlen könnten (und zwar mit teilweise sehr vorteilhaften Spreads), und dass die Kunden auch Anrecht auf die Rückerstattung der durch die Festlegung der Zinsuntergrenze zuviel bezahlten Beträge hätten.

b) die Übertretung der Vorgaben des Bankeneinheitstextes würde ebenso die Nichtigkeit der Klauseln mit sich bringen. Die VZS hat hier bereits RA Prof. Massimo Cerniglia beauftragt, die erste Klage vorzubereiten, mit welcher die Untergrenze als nicht gesetzeskonform eingestuft werden soll.

c) die betreffende Klausel wird als willkürlich eingestuft

Die VZS ersucht jedenfalls alle betroffenen DarlehensnehmerInnen, alle Vorschläge auf Abänderung der Verträge, die ihnen unterbreitet werden, zu melden (gegen Terminvereinbarung mit den Fachberatern im Bereich Bank und Finanz unter Tel. 0471-975597).

Surrogation: die Darlehen können ersetzt werden

Falls andere Banken bessere Konditionen (geringeren Spread oder keine Aufrundung) bieten, kann mittels der sogenannten „Surrogation“ das bestehende Darlehen **kostenlos** auf eine andere Bank übertragen werden.

► Auf www.verbraucherzentrale.it findet sich der aktuelle Darlehen-Vergleich vom Jänner 2015.

Umwelt & Gesundheit

Verwaltungsgericht Latium bestätigt: Südtiroler Zahnärztekommision hat den Wettbewerb eingeschränkt Preise der Zahnarztleistungen dürfen von der VZS veröffentlicht werden

Das Verwaltungsgericht Latium hat Mitte Februar 2015 einen Rekurs der Ärzte- und Zahnärztekammer der Provinz Bozen abgelehnt, und die Entscheidung der Antitrustbehörde bezüglich Veröffentlichung der Tarife der Zahnarztleistungen durch die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) für rechtmäßig befunden.

Zum Fall gibt es eine lange Vorgeschichte (siehe www.verbraucherzentrale.it). Stein des Anstoßes waren mehrere Versuche der VZS, von den Zahnärzten in Südtirol die Preise von ca. 20 Standard-Leistungen zu erfragen und online zu veröffentlichen. Dies jedoch rief die Kammer der Ärzte- und Zahnärzte auf den Plan, welche mit diversen Schreiben den Zahnärzten „abriet“ (um es freundlich auszudrücken), die Preise der VZS mitzuteilen.

Da durch die Interventionen der Kammer der Preisvergleich de facto unterbunden wurde, erstattete die VZS formell Meldung bei der Antitrust-Behörde, welche 2009 festlegte, dass das Verhalten der Zahnärztekammer die Konkurrenz schädigt, eine Strafe verhängte und die Kammer davor warnte „in Zukunft ähnliche Übereinkommen anzuwenden“.

Die Kammer hat diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht Latium angefochten.

Ganze zehn Jahre nach dem ersten Versuch, Transparenz in diesen Markt zu bringen, erging nun das Urteil des Verwaltungsgerichts: dieses bestätigte die Entscheidung der Antitrust-Behörde und wies den Rekurs ab. Dabei wurde unterstrichen, dass auch eine Berufsvereinigung den Auflagen zur Konkurrenz unterliegt, und dass auch Vereinbarungen, die nur darauf abzielen, die freie Preisfestlegung zu unterbinden, die Konkurrenz schädigen. Das Gericht stellte auch fest, dass obschon bei ärztlichen Berufen besondere Vorsicht bei Werbung geboten sei, dies keinesfalls rechtfertige, wie sehr sich die Kammer gegen ein einfaches Transparenzmodell sträube.

Die Verbraucherzentrale ruft nunmehr alle Zahnärzte auf, ihre Tarife für Zahnarztleistungen mitzuteilen (Vorlage auf www.verbraucherzentrale.it), damit diese veröffentlicht werden können. Damit könnte dann vielleicht auch der ein oder andere „Zahnbehandlungs-Ausflug“ zu den Nachbarn im Osten vermieden werden.

Finanzdienstleistungen

Südtiroler Sparkasse: Prozess-Lawine der Dolomit-Anteilseigner ausgelöst

Im letzten Frühjahr hatte die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) angekündigt, sich für die Durchsetzung der Rechte mehrerer tausender SparerInnen, die durch die Investition in den Dolomit-Immobilienfonds der Südtiroler Sparkasse Verluste erlitten hatten, einsetzen zu wollen. Die Quoten dieses Fonds waren von der Sparkasse als Finanzprodukt mit mittlerem-niedrigem Risiko platziert worden. Erst 2012, nachdem der Fonds ziemliche Verluste angesammelt hatte, und die Quoten 40% ihres Werts verloren hatten, musste die Sparkasse einräumen, dass die ursprüngliche Einstufung nicht korrekt gewesen war, und dass der Fonds als Produkt mit hohem Risiko hätte eingestuft werden müssen.

Mit anderen Worten: damals war der Fonds an Südtiroler SparerInnen verkauft worden, als ob er auch für Investoren mit geringer bis gering-mittlerer Risikoneigung geeignet wäre, dabei wäre er ausschließlich für Investoren mit einem Risikoprofil der Klassen „hoch“ oder „spekulativ“ angebracht gewesen. Durch diese fehlerhafte Einstufung haben also Tausende SparerInnen bis zu 40% der in den Fonds investierten Ersparnisse verloren.

Die Verbraucherzentrale hat daher RA Prof. Massimo Cerniglia beauftragt, die betroffenen SparerInnen rechtlich zu vertreten. Im Lauf von 2014 wurden bereits Hunderte Fälle überprüft, und viele der Betroffenen haben bereits den Auftrag für eine Klage erteilt, oder sind dabei ihn zu erteilen.

Auch in den nächsten Wochen und Monaten gibt es die Möglichkeit zu weiteren persönlichen Gesprächen für die Beurteilung der Dokumente. Interessierte können sich für eine Terminvereinbarung an die Verbraucherzentrale Südtirol (Tel. 0471-975597) wenden.

Voraussetzung dafür ist es, der Sparkasse einen Brief zur Beanstandung und Unterbrechung der Verjährungsfristen zu schicken (Musterschreiben auf www.verbraucherzentrale.it).

Der Fall des Monats

Wie lange gilt eigentlich ein Gutschein?

Frau T. freute sich sehr, als sie bei einer kleinen Lotterie einen Gutschein gewann. Doch die Freude war von kurzer Dauer. Als sie versuchte, den Gutschein einzulösen, sagte man ihr, man müsse den Betrag auf einmal aufbrauchen, was sie in jenem Moment aber nicht wollte. Als sie einige Zeit später dann für den ganzen Betrag etwas kaufen wollte hieß es plötzlich, der Gutschein sei verfallen. Nun stellt sich die Frage: wie lang gilt eigentlich so ein Gutschein?

Grundsätzlich geht man bei Gutscheinen, falls nichts anderes angegeben, von einer zehnjährigen „Verjährungsfrist“ aus (wobei manche Juristen auch der Meinung sind, dass Gutscheine dem Bargeld gleichgestellt sind, und überhaupt nicht „verfallen“ können). Ist auf dem Gutschein selbst nichts angegeben, dürfte er keinesfalls nach wenigen Monaten ungültig werden.

Problematisch an der Sache ist jedoch die Rechtsdurchsetzung, denn wenn der Händler die Gültigkeit nicht anerkennt, müsste man die Sache vor den Richter bringen (und dies zahlt sich kaum aus).

Unsere Tipps:

Am besten immer bei der Ausstellung des Gutscheins alles so genau wie möglich schriftlich festlegen: wer darf was in welchem Geschäft für wie lange Zeit mit diesem Gutschein kaufen? Je genauer die Informationen, um so weniger Probleme ergeben sich später. Und: lassen Sie sich Gutscheine ausstellen, die auch in die Geldtasche passen, sonst läuft der Gutschein Gefahr, in irgendeiner Schublade vergessen zu werden.



✓ Verbraucherzentrale

Verbraucherschutz zeigt Wirkung

Erstrittene Rückerstattungen steigen um 38% auf 1,4 Mill. €

Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) war auch 2014 einmal mehr eine gefragte Ansprechpartnerin in Sachen Verbraucherschutz: Mehr als 37.000 Ratsuchende, auf Internet haben uns über 1,8 Millionen User besucht, neues Rekordergebnis bei den erstrittene Rückerstattungen für die VerbraucherInnen. Diese steigen um 38% auf 1,4 Millionen Euro.

Den großen Brocken bei den Beratungsfällen (22%) machen eindeutig die Beratungen im Bereich der Telekommunikation aus, bei den Informationsnachfragen liegt hingegen das Thema Handel mit 25% vor der Telefonie mit 18% stark im Trend. Als nächstes rangieren bei den Beratungen die Finanzdienstleistungen (14% der Beratungsfälle) bei den Mitgliedern der Verbraucherzentrale vorn.

Angesichts der komplexen Zusammenhänge reichen Rechtsauskünfte oder Musterbriefe als „Hilfe zur Selbsthilfe“ vielfach nicht aus, Verbraucherrechte wirkungsvoll durchzusetzen. Insbesondere stellen wir fest, dass die Marktkontrolle durch Aufsichtsbehörden (wie Antitrustbehörde, Aufsichtsbehörde für Strom und Gas sowie für Telekommunikation, Banca d'Italia, Consob, Handelskammer, Justiz usw.) nicht funktioniert und gerade jene Institutionen die die schwächeren Marktteilnehmer schützen sollen einfach abwesend sind. Dieses Defizit ist die VZS immer weniger im Stande auszugleichen. Und dies trotz entsprechender Gesetze zum Schutz der VerbraucherInnen.

Der Jahresbericht 2014 mit den Details zur Tätigkeit der Verbraucherzentrale ist auf der Internetseite www.verbraucherzentrale.it abrufbar.

⚖ Konsumentenrecht & Werbung

Krediteintreiber für Klageschriften mit falschem Gerichtsstand zu 320.000 Euro Strafe verurteilt

VZS: nur Information hilft Konsumenten gegen solche „Abzocke“

Noch im Jahr 2013 hatte die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt (AGCM) die Firma Telkom aufgrund einer vermeintlich unfairen Handelspraktik gemeldet. Die Firma Telkom war vom Bezahlsender Sky mit der Eintreibung offener Forderungen beauftragt worden.

Dabei gab es jedoch einige Unregelmäßigkeiten. Im Fall der Frau S. hatte Sky eine Rechnung für eine Aboverlängerung geschickt, die laut Frau S. niemals vereinbart wurde, und daher hatte sie die Rechnung beanstandet (dies war noch 2010 passiert). Da dies nicht die gewünschten Erfolge brachte, wandte sich Frau S. an die VZS, die schriftlich intervenierte.

Danach Funkstille für 3 Jahre. Und plötzlich trudelte aus heiterem Himmel eine Klage vor das Friedensgericht in Rom ein. Frau S. informierte sofort die VZS, und für die Verbraucherschützer war klar: die Klage konnte nicht rechtens sein. Zum einen fehlte der im Telekommunikations-Bereich obligatorisch

vorgeschriebene Schlichtungsversuch, zum anderen kann ein Konsument nur in seinem Wohnort verklagt werden.

Die VZS löste zuerst den konkreten Fall, und meldete dann die unseriöse Handelspraktik der Aufsichtsbehörde. Diese hat nun entschieden: Telkom ist bei der Eintreibung der Forderungen nicht korrekt vorgegangen, da in einem Teil der von der Firma behandelten Fälle der Gerichtsstand falsch war, und ein fiktiver Termin der ersten Verhandlungen angegeben war. Dies, so die Behörde, zielt nicht auf das legitime Einholen einer Forderung auf dem Gerichtsweg ab, sondern darauf, den durchschnittlichen Verbraucher über Maßen zu beeinflussen, da ihm der Eindruck vermittelt wird, es sei besser, sofort zu zahlen, als das Risiko einer Gerichtsverhandlung auf sich zu nehmen.

Für Südtirols Verbraucherschützer ist der Fall ein erneutes Beispiel dafür, dass nur ausreichende Information einen effektiven Schutz vor Abzocke bietet.



Klimaschutz

Verbraucherpreis „Goldenes Ok“ 2014

Preisträger Weltläden: Fachgeschäfte für fairen Handel und eine zukunftsfähige Welt

Zum zehnten Mal vergibt die Verbraucherzentrale Südtirol am 16. März anlässlich des Weltverbrauchertags den Verbraucherpreis „Goldenes OK“. Dieses Jahr sind es die Südtiroler Weltläden die als positives Beispiel prämiert werden. Sie liefern sowohl für AnbieterInnen als auch für VerbraucherInnen eine Orientierung und sind zukunftsweisend.

Aus 109 KandidatInnen hat der Vorstand der Verbraucherzentrale Südtirol beschlossen die Weltläden auszuzeichnen. In Südtirol gibt es 13 Weltläden, der jüngste davon in Neumarkt. Der Preis wurde vom Südtiroler Landeshauptmann Arno Kompatscher übergeben.

Die Verbraucherzentrale Südtirol würdigt laut eigener Definition alle zwei Jahre „eine

Aktion oder ein Wirken, die/das von einer Einzelperson, einer Gemeinschaft/Gruppe, Verband, Unternehmen, Behörde, Institution mit Wohnort/Arbeitssitz in Südtirol erbracht worden ist. In diesem Sinne erfolgte die Auswahl des Preisträgers 2014.

Der Faire Handel garantiert den Kleinproduzenten einen Verkaufskanal der nicht auf die Maximierung von Gewinnen ausgerichtet ist und frei ist von Ausbeutung von Kindern, der Arbeitskraft allgemein und der Umwelt. Durch den Kauf von Produkten im Weltladen können KonsumentInnen zu mehr Gerechtigkeit im internationalen Warenaustausch und zu einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Produzenten in den armen Ländern der Welt beitragen.

Die Weltläden in Südtirol haben sich als richtige Fachgeschäfte für den fairen Handel etabliert. Sie schaffen hier seit Jahrzehnten mit viel Einsatz die Voraussetzung, dass unmittelbar das Einkommen armer Kleinbauern in Entwicklungsländern unterstützt wird. Wer sich für fair gehandelte Produkte entscheidet, hilft mit, dass Kinder in den ärmsten Ländern der Welt in die Schule gehen können und Arztbesuche möglich werden.



Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen



 **Konsumentenrecht & Werbung**

Wenn der Energieanbieter zweimal klingelt

VZS: Vorsicht vor unerwünschten Vertragsabschlüssen an der Haustür

In letzter Zeit wandten sich viele VerbraucherInnen aus dem Raum Burggrafenamt und Vinschgau an die VZS, um Informationen zu Haustürgeschäften einzuholen. Vor allem fragten sie nach den Strom- und Gasverträgen des Unternehmens „Enel Energia Spa“. In den vergangenen Jahren hatte die VZS bereits mehrfach vor den grenzwertigen Geschäftspraktiken der Vertreter von Strom- und Gasunternehmen bei Vertragsabschlüssen am Telefon sowie an der Haustür gewarnt. Verträge sollten grundsätzlich nach vorheriger Recherche und Information immer be-

wusst und niemals spontan vereinbart werden. Daher bergen Haustürgeschäfte stets das Risiko uninformativ Vertragsverhältnisse einzugehen, da KonsumentInnen überrumpelt werden und mit der aktuellen Gegebenheit überfordert sind. Wer einen günstigen Strom- und Gasanbieter sucht, ist mit dem Vergleichsrechner „trovaofferte“ der Aufsichtsbehörde für Strom und Gas unter www.autorita.energia.it allemal besser dran. **Tipp:** Bei Verträgen an der Haustür besteht ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Kalendertagen (Vorlagen unter www.verbraucherzentrale.it).

Kurz & bündig · Kurz & bündig

„Stromhochzeit“ soll günstige Strompreise bewirken

Der Vorstand der VZS sieht bei den Fusionsverhandlungen von Sel und Etschwerken dringenden Handlungsbedarf da der geschützte Strommarkt abgeschafft werden soll

Die Arbeiten zur Fusion der Energiegesellschaften SEL und Etschwerke scheinen an einem guten Punkt angelangt und werden zielstrebig weitergeführt. Alle Beteiligten hören nicht auf zu betonen, dass eine Fusion zwischen SEL und Etschwerken einen Mehrwert mit sich bringe. Die Frage, die sich den Verbraucherschützern stellt, ist nur „wer“ hat den Mehrwert?

Der Vorstand der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) hat sich mit dem Thema auseinandergesetzt und unterstreicht, dass die Fusion unbedingt auch zu einem direkten Vorteil für die Stromabnehmer führen muss. Ansonsten sind sie es, die vom Hochzeitsbankett ausgeschlossen sind und gegebenenfalls nur die übrigbleibenden Brosamen bekommen. Deshalb fordert der Vorstand der Verbraucherzentrale die Verantwortlichen auf gleichzeitig mit der Bekanntgabe der „Hochzeit“ auch ein finanziell günstiges Angebot neuer Strompreise vorzulegen.

Will man die Fehler der letzten Jahre vermeiden, so sind gute und transparente Strompreise derzeit ein Gebot der Stunde. Laut dem Vorschlag für das neue gesamtstaatliche Wettbewerbsgesetz soll ab 2018 der geschützte Markt abgeschafft werden. Ungefähr 85% der Südtiroler Strombezieher müssten sich dann einen Tarif am freien Markt suchen. Die VZS befürchtet, dass es dabei zu massiven Irreführungen kommt. Daher sollte umgehend ein transparentes und auch ein der Südtiroler Situation angemessenes günstiges Tarifmodell vom neuen „Hochzeitspaar“ vorgelegt werden. Die geplante Strom-Hochzeit führt ohne einen direkten Mehrwert und verstärkten Schutz für die VerbraucherInnen nämlich auch zu einer beträchtlichen Marktkonzentration, die ohne Gegengewichte schnell zu einer Belastung für die Stromabnehmer führen kann.

13. Februar 2015:
„M’illumino di meno“

Strom sparen durch bewusstes energiesparendes Verhalten

Die goldene Regel lautet: sämtliche Geräte, welche aktuell nicht genutzt werden, sollten ausgesteckt bzw. mittels ausschaltbarer Steckerleiste vom Stromnetz getrennt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass kein Strom fließt und somit keine Kosten für den Standby-Verbrauch anfallen: diese summieren sich in einem durchschnittlichen Haushalt auf immerhin rund 80 Euro pro Jahr.

- Einige praktische Tipps zum Stromsparen:**
- Reduzierung der Raumtemperatur um ein Grad in jene Räumen, wo sich die Kühl- und Gefriergeräte befinden bringt Einsparungen von 6% bzw. 3% mit sich;
 - Kühl- und Gefriergeräte bei Bedarf enteisen: 1 mm Eisschicht erhöht den Verbrauch um ca. 6%;
 - Kochen mit Deckel bringt Einsparungen von rund 70% mit sich. Die Nutzung weiterer Hilfsmittel, wie Wasser- oder Eier-

- kocher führt zu weiteren Kostenreduzierungen;
 - bei längerer Gardauer sollte der Schnellkochtopf genutzt werden. Auf diese Weise kann Energie (rund 60%) und Zeit gespart werden;
 - bei Herd und Backofen sollte die Restwärme genutzt werden;
- Weitere Stromspartipps auf:
www.verbraucherzentrale.it

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

 **Justizminister Orlando trifft Verbrauchervereinigungen: Reform der Class Action angestoßen**

Eine Reform der „Class Action“, also der Sammelklage, um sie zu einem konkreten Instrument für den Schutz der VerbraucherInnen zu machen: dieses Anliegen brachten die 18 anerkannten Verbraucherschutzvereinigungen Italiens, darunter die Verbraucherzentrale Südtirol, dem Justizminister Andrea Orlando vor. Dem Minister wurde ein von allen Vereinigungen unterzeichnetes Dokument vorgelegt, welches Abänderungsvorschläge für den Art. 140 des Verbraucherschutzkodex enthält, welcher die Class Action regelt.

Die Verbrauchervereinigungen bedanken sich beim Minister für das Entgegenkommen und sein Versprechen, über eine interministerielle Arbeitsgruppe einen Textentwurf zu erarbeiten, und zwar unter Beteiligung der Vereinigungen. Sie äußerten die Hoffnung, man könne die Materie über eine Abänderung des Gesetzesvorschlags zum Konkurrenzgesetz (DDL Concorrenza) neu regeln, um so den VerbraucherInnen und den Vereinigungen rasch ein effizientes Instrument zum Schutz ihrer Rechte zur Verfügung zu stellen.

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it

 **Kostenloser Wechsel des Bankkontos in 12 Tagen VZS: Mehr Konkurrenz zwischen den Banken**

Seit einigen Wochen gibt es eine neue Frist für den Kontowechsel: die Bank hat 12 Tage Zeit, um diesen kostenlos durchzuführen, und muss bei Verzögerung dem Kunden Schadenersatz zahlen (GD 3/2015).

Und so läuft:

- man beantragt bei der neuen Bank die Eröffnung des Kontos, und erteilt der neuen Bank eine Vollmacht für den Wechsel;
- durch die Vollmacht kann die neue Bank einen Antrag an die alte Bank stellen und den Wechsel des Kontos vollziehen;
- die alte Bank veranlasst, dass alle Banküberweisungen, Daueraufträge und Lastschriften und der eventuelle positive Saldo zum neuen Konto übertragen werden (ab dem vom Kunden festgelegten Zeitpunkt);
- falls ein Wechsel nicht möglich ist, muss die alte Bank dies den KundInnen unverzüglich mitteilen;
- die alte Bank veranlasst die Schließung des Kontokorrents zum von den KundInnen

 **Pilotklage wegen Sparkasse-Aktien gestartet VZS: Kleinaktionäre der Südtiroler Sparkasse können Beschwerde einreichen**

Vor wenigen Tagen hat ein Aktionär der Südtiroler Sparkasse, dem Aktien im Wert von nahezu 100.000 Euro verkauft worden waren, RA Massimo Cerniglia, Rechtsbeistand der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS), mit der Einreichung einer Klage zur Wiederbeschaffung des in Aktien angelegten Betrags beauftragt.

Wie bekannt wurde, hat die Sparkasse zu Weihnachten eine drastische Senkung des Aktienwerts auf 195 Euro je Aktie publik gemacht, sodass sich für immer mehr SparerInnen auch deutliche Verluste abzeichnen. Außerdem wurde von Seiten der Sparkasse mitgeteilt, dass die Aktien als „Wertpapiere mit hohem Risiko“ einzustufen sind.

Nach Meinung der VZS ist das Verhalten der Sparkasse alles andere als lobenswert, da die Bank erst jetzt zu merken scheint, dass die von ihr selbst in den vergangenen Jahren ausgegebenen und platzierten Wertpapiere ein hohes Risiko aufweisen, und dies nachdem die Aktien großzügigst unter die Südtiroler SparerInnen gebracht wurden, welche überzeugt waren, sie investierten in ein sicheres und risikoarmes Finanzprodukt.

Die betroffenen SparerInnen können sich an die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale für Information und Beratung wenden. **Konsumenten-Hotline: 0471-975597.**

 **„Irreführende“ Kartoffelchips: 1 Mio. Euro Strafe**

Irreführende Werbung und inkorrekte Informationen, dies das Urteil der Antitrustbehörde. Diverse VerbraucherInnen und die nationale Verbrauchervereinigung Unione Nazionale Consumatori hatten die Missstände gemeldet. Nun wurden vier Hersteller mit einer Strafe von insgesamt mehr als 1 Million Euro belegt: die Firmengruppe San Carlo mit 350.000 Euro, Amica Chips mit 300.000 Euro, Pata mit 250.000 Euro und Ica Foods mit 150.000 Euro.

Durch Formulierungen und grafische Gestaltung wurden den Chips nicht zutreffende Gesundheits- oder Ernährungseigenschaften zugeschrieben, oder es wurde der Anschein geweckt, die Produkte wären in „Handarbeit“ hergestellt, trotz ihrer industriellen Natur.

 **Aufsichtsbehörde verhängt Strafe für Verhinderung des Rücktritts**

Nach zahlreichen Meldungen von VerbraucherInnen hatte die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) die Firma Orchidea srl von Federica Pisana der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt (AGCM) gemeldet, da diese Firma den VerbraucherInnen, die von ihrem Recht auf Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen wollten, nicht wenige Hindernisse in den Weg legte, und in Bezug auf den Rücktritt vom Vertrag bei Fernabsatzverträgen irreführende Informationen verbreitet hatte.

Viele VerbraucherInnen hatten uns letztes Jahr berichtet, sie hätten nach einer Werbesendung im Fernsehen Kleidung bestellt, jedoch wären die gelieferten Stücke nicht die bestellten gewesen. Daher wollten sie von ihrem Recht auf Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen, indem sie einen diesbezüglichen Einschreibebrief mit Rückantwort schickten und die Ware zurück sandten, so wie vom Gesetz vorgesehen. Als sie daraufhin die Rückgabe der bezahlten Kaufpreise forderten, gab die Gesellschaft keinerlei Antwort mehr, und nur durch Eingreifen der VZS konnten die Fälle gelöst werden.

Unser Tipp: bei TV-Käufen hat man – außer es handelt sich um maßgefertigte Ware! – immer 14 Tage Zeit, um vom Vertrag zurückzutreten, und keine Vertragsklausel kann das Recht auf Rückerstattung des Kaufpreises einschränken. Bei größeren Anschaffungen zahlt es sich außerdem stets aus, zuerst verschiedene Angebote einzuholen und diese gut zu vergleichen. Im Falle des Falles steht die VZS mit Rat und Hilfe zur Seite.

Impressum**Herausgeber:**

Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914

info@verbraucherzentrale.it - www.verbraucherzentrale.it

Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995

Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe

Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas

Redaktion: Walther Andreas, Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.

Koordination & Grafik: ma.ma promotion

Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.

Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des
Verbraucherschutzes in Südtirol.

Mitteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-12 h, Mo-Do 14-17 h
Außenstellen (in Zusammenarbeit mit den Bezirksgemeinschaften und Gemeinden): Meran, Schlanders, Brixen, Klausen, Sterzing, Bruneck, Picolein, Lana, Bozen, Neumarkt (Adressen und Telefon siehe Homepage)

Was bieten wir?
Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben. Freiwillige Spenden können von der Einkommensteuer abgesetzt werden (19% von max. 2.065,83 €/Jahr).

Wer sind wir?
Die VZS ist im Sinne des Verbraucherschutzkodex (GvD 206/2005) ein staatlich anerkannter Verbraucherschutzverein und wird im Sinne des LG 15/92 vom Land Südtirol gefördert.
Wir sind die Interessenvertretung aller VerbraucherInnen. Wir setzen uns öffentlich gegenüber der Politik, der Verwaltung, der Wirtschaft und mit rechtlichen Mitteln für einen wirksamen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verbraucherschutz ein.
Wir schaffen Transparenz in Märkten und engagieren uns dafür, dass sich die Lebensqualität in unserem Land verbessert.

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it

- ▶ Unsere Antworten auf Ihre häufig gestellten Fragen – FAQ
- ▶ Versicherungs-Check
- ▶ Bonus-Malus-Schadensrechner
- ▶ Phonerate: Tarifrechner für Festnetz, Handy und Internet
- ▶ Musterbriefsammlung
- ▶ Kontokorrentrechner
- ▶ Aktuelle Vergleiche: Darlehen, Bankkonten, Strom- und Gasstarife
- ▶ Alle aktuellen Infos der VZS
- ▶ online-Haushaltsbuch: www.haushalten.verbraucherzentrale.it

Beratung

- ▶ **Erstberatung:** Mo-Fr 9-12 h, Mo-Do 14-17 h
- ▶ **Fachberatungen** auf Termin
- ▶ **Verbraucherrechtsberatung** (Kauf-, Dienstleistungs- und Werkverträge, Garantien, Freiberufler, Datenschutz, Zugang zum Recht)
- ▶ **Telekommunikation**
- ▶ **Finanzdienstleistungen**
- ▶ **Versicherung und Vorsorge**
- ▶ **Kondominiumsfragen**
- ▶ **Bauen und Wohnen:** rechtliche Fragen Mo + Mi 10-12 h, Tel. 0471 97 55 97, techn. Fragen: Di 9-12.30 h + 14-16.30 h (telefonisch unter 0471 30 14 30)
- ▶ **Ernährung:** Mi 10-12 h + 14-17 h, Do 9-11 h
- ▶ **Elektrosmog/Kritischer Konsum:** Mo+Di 10-12 h + 16-18 h, Tel. 0471 94 14 65
- ▶ **Steuerangelegenheiten:** Do 14-16 h
- ▶ **Schlichtungen**
- ▶ **Infoconsum** – Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen: Mo+Do 10-12 h + 16-18 h, Brennerstr. 3, Bozen Tel. 0471 94 14 65

Information

- ▶ Infoblätter – kurz und bündig
- ▶ Verbrauchertelegramm – jeden Monat neu (auch online unter „News“)
- ▶ Bibliothek, Infothek – Inhaltsverzeichnis auf Homepage
- ▶ Preisfinder – Online-Tipps zum günstigen Einkauf
- ▶ Versicherungs-Check & Auto-Versicherungs-Check – zuerst Bedarf festlegen
- ▶ Verbrauchermobil – die VZS auf Rädern (siehe Kalender)
- ▶ Pluspunkt: das Verbrauchermagazin im TV-Programm des Rai Südtirol: 2. Di / Monat 20.20 h, WH: 2. Fr/Monat 22.00 h
- ▶ Schlaugemacht: Rai Südtirol, Di ab 11.05 h, WH: Fr 16.30 h
- ▶ Achtung Falle: Radio Holiday, Mo 17.15 h, WH: Di 11.05
- ▶ Verbrauchertipp: TeleRadioVinschgau, 3. Do/Monat 10 h, WH 4. Di/Monat 18 h

Bildung

- ▶ Infoconsum
- ▶ Mediathek
- ▶ Vorträge
- ▶ Klassenbesuche

Europäisches Verbraucherzentrum
Verbraucherfragen, die das Ausland betreffen: Mo + Mi 10-14, Di + Do 10-12 + 14-16, Fr 8.30-12.30
Brennerstr. 3, Bozen - Tel. 0471 98 09 39
www.euroconsumatori.org

Partnerstelle: CRTCU – Trient
www.centroconsumatori.tn.it

V-Market: Zweiterhandmarkt für Verbraucher - Bozen, Crispistr. 15/A, Tel. 0471 05 35 18 - www.vmarket.it
Mo 14.30 - 18.00, Di-Fr 9.00-12.30 + 14.30-18.00, Sa 9.00-12.30

Weiters

- ▶ Tests
- ▶ Geräteverleih (Stromverbrauchsmesser, Strahlungsmesser, ...)
- ▶ KFZ-Kaufbegleitung/Gebrauchtwagenkaufbegleitung.
- ▶ Service im Bereich Bauen und Wohnen: Angebotsvergleich, Vertragsüberprüfung, Beratung zu Förderungen für Energiesparmaßnahmen, energetische Feinanalyse, Energieberatung Neubau, Klimahausberechnung Neubau, Energiesparberatung, Schimmel/Feuchteberatung, Begleitung Wohnungskauf, Baubegehung, Schimmel/Feuchteanalyse, Gebäudethermografie, Luftdichtheitsmessung, Schallschuttmessungen, Sonnenstanddiagramme. Kosten und Infos siehe Homepage.

Verbrauchermobil

April	
10	09:30-11:30 h Villanders, Gemeindeplatz
13	09:30-11:30 h Kaltern, Marktplatz
14	15:00-17:00 h Naturns, Burggräfler Platz
15	16:30-18:30 h Völs, Gemeindeplatz
16	09:30-11:30 h Leifers, Gemeindeplatz
17	09:30-11:30 h Neumarkt, Hauptplatz
18	09:30-11:30 h Altrei, Gemeindeplatz
20	09:00-10:00 h Seis, Dorfplatz 10:30-11:30 h Kastelruth, Krausplatz
22	09:30-11:30 h Mühlbach, Gasthof zur Linde
23	09:30-11:30 h Auer, Hauptplatz
24	09:30-11:30 h Tiers, Brunnenplatz
27	09:30-11:30 h Gossensass, Ibsen-Platz
28	09:30-11:30 h Graun, Gemeindeplatz
29	15:00-17:00 h Bruneck, Graben
30	09:30-11:30 h Laas, Schneidergasse
Mai	
01	10:00-14:00 h Völs, Festplatz Maifeier ASGB
02	09:30-11:30 h Vöran, Dorfplatz
03	10:30-17:00 h Uns.L.F. i.Walde, Dorfplatz
05	09:30-11:30 h Jenesien, Dorfplatz
06	09:30-11:30 h Tisens, Gemeindeplatz
07	10:00-12:00 h Innichen, Gemeindeplatz 14:30-16:30 h Toblach, Gemeindeplatz
08	09:30-11:30 h Vintl, Raiffeisenplatz
09	09:30-11:30 h Schluderns, Kugelgasse
11	09:30-11:30 h Sterzing, Stadtplatz
12	15:00-17:00 h Naturns, Burggräfler Platz
13	09:30-11:30 h Karthaus, Gemeindeplatz
14	09:30-11:30 h Stern, Haus-d.-Kultur-Platz
18	09:00-10:00 h Seis, Dorfplatz 10:30-11:30 h Kastelruth, Krausplatz
21	09:30-11:30 h Auer, Hauptplatz
22	09:30-11:30 h Klausen, Tinneplatz
26	09:30-11:30 h Deutschnofen, Dorfplatz
27	09:30-11:30 h Sand in Taufers, Hauptplatz 15:00-17:00 h Bruneck, Graben
28	09:30-11:30 h Riffian, Gemeindeplatz
29	09:30-11:30 h St. Martin i. Pass., Dorfplatz

5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen
Die SteuerzahlerInnen können **5 Promille** der Einkommenssteuer für **Organisationen zur Förderung des Sozialwesens** bestimmen, wozu auch die Verbraucherzentrale zählt. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt. Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervordruck sowie die Angabe der Steuernummer 94047520211.